

Die Verordnung des Landkreises Freising über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ im Gebiet der Stadt Freising, den Gemeinden Eching und Neufahrn bei Freising vom 20. Dezember 1988 ist EDV-mäßig nicht erfasst. Sie wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 1 vom 12. Januar 1989 veröffentlicht.

42-173-3/2

**Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“
Vom 20. Oktober 1994**

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3. Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS/791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 /GVBl. S. 299) erläßt der Landkreis Freising folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13. Juli 1994 Nr. 820-8623-25/76 genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Gebiet der Stadt Freising und der Gemeinden Neufahrn bei Freising und Eching liegende „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ wird in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.700 ha
(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

1. Im Westen und Norden

Im Süden bei Lohhof beginnend, verläuft sie bis Maisteig entlang der B 13 und folgt dann dem Hangfuß des Tertiären Hügelrandes bis Stadtgrenze Freising-Vötting (etwa Waschanger) in Freising läuft sie entlang der Moosach bis zur Johannisstraße.

2. im Osten

Unter Aussparung der bebauten Grundstücke am Fürstendamm verläuft die Grenze unter Ausschluß der Bebauung an der Gartenstraße in südwestlicher Richtung, umgeht die Neulandsiedlung im Westen bis sie auf die Bahnlinie München – Landshut stößt.

Unter Ausklammerung von Pulling und Acherling verläuft sie bis zur B 11 (ab Acherling) und folgt dieser auf ca. 1500 m Länge. Die Siedlungsschwerpunkte Neufahrn mit Mintraching und Eching bleiben vom Schutzgebiet ausgeklammert.

1500 m südlich der Straßenkreuzung Grüneck an der B 11 beginnt wieder das Schutzgebiet und verläuft entlang der Bundesstraße bis zur Kreuzung des Verbindungskanals zur Kläranlage München II mit der B 11 (nördlich Dietersheim) und folgt diesem bis zur Landkreisgrenze Freising/München

3. im Süden

Der Grenzverlauf im Süden ist identisch mit der Landkreisgrenze. Lediglich die Siedlung „Am Geflügelhof“ bei Lohhof bleibt außerhalb des Schutzgebietes.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M:50.000 (Anlage) einer Karte M 1:25.000 und einer Karte: M 1:5000 eingetragen. ² Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000 (Innenseite der Strichzeichnung)
- (4) Die Karten werden beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.
- (5) Soweit im Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ ist es.

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wieder herzustellen, insbesondere die Niedermoorflächen mit ihren Pfeifengrasstreuwiesen, Feuchtwiesen, sonstigen Wiesen, Rohrichten, Quellbächen, Gebüschern, Erlenbruchwäldern und Waldinseln, die Restbestände des Lohwaldgürtels sowie die der Münchner Heide, mit ihrem artenreichen Mager- und Trockenrasen als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern und zu entwickeln sowie das Vorfeld der Naturschutzgebiete „Garching Heide“ und „Echinger Lohe“ vor negativen Einflüssen zu schützen.
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die charakteristische Niedermoorlandschaft mit ihren Flachmoorresten, ehemaligen Torfstichen und Moosbächen, sowie die Wald- und Heideflächen der Schotterebene als typische Bestandteile einer naturnahen Kulturlandschaft zu erhalten und in ihrer Entwicklung zu fördern.
3. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Naherholung zu gewährleisten und den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken, wobei die landwirtschaftlichen Belange angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 4 Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt.
 1. bauliche Anlagen aller Art (Art 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser.

- b) Einfriedungen aller Art.
 - c) Steg- und Slipanlagen
 - d) Abbau von Bodenbestandteilen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen, Bohrungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise.
2. Gewässer deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserbestand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen zu errichten.
 3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern.
 4. Ober- oder unterirdisch geführt Kabel-, Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen.
 5. Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes- NatEG- bleibt unberührt.
 6. Kahlhiebe über 0,2 ha vorzunehmen oder Laubwald- und Mischwaldbestände in reine Nadelholz- oder Pappelbestände umzuwandeln.
 7. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukasten anzubringen.
 8. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder) zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung
 9. Außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten insbesondere Grillgeräte zu errichten oder zu betreiben und unverwahrtes Feuer anzuzünden.
 10. Flugmodelle mit oder ohne Antrieb aufsteigen oder landen zu lassen.
 11. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, zu betreiben bzw. anzubringen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen oder Mager- und Trockenstandorten gemäß: Art. 6d BayNatSchG
 - (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
 - (5) Für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landratsamt zuständig. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und für Freileistungen ab 110 kV-Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen.

1. Die Ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie die forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel. Anpflanzungen bzw. Wiederaufforstungen nur mit standortgerechten und standortheimischen Gehölzen vorzunehmen, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6.
2. Die Errichtung von sockellosen Weide- und Wildschutzzäunen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung.
3. Das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung und zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;

4. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei
5. Maßnahmen der Gewässeraufsicht zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufern, sowie von Entwässerungsgraben und rechtmäßiger Dränanlagen, sowie sie schonend, fachgerecht und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden.
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung.
7. Der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.
8. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs- Schutz- und Pflegemaßnahmen
9. Das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegemarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten.
10. Der Bau der gemeindlichen Verbindungsstraße der Stadt Freising –Westtangente Freising.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter der Voraussetzung des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt zuständig. Bei Vorhaben des Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG)

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000 DM (i.W.: einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig.
 1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn.1 bis 11 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
 2. Einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Die Einbeziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 20. Oktober 1994

Landkreis Freising
i.V. Weiß Stellv.d.Landrats

42-173-3/2

Verordnung
Zur 1. Änderung der Verordnung
Über das Landschaftsschutzgebiet
„Freisinger Moos und
Echinger Gfild“
Vom 21. Mai 2001

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt der Landkreis Erding folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ vom 20. Oktober 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 38 vom 10. November 1994) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Flächenangabe „ca. 5700 ha“ durch „ca. 5660 ha“ ersetzt.
2. ¹ Die Grundstücke Flurnummer 2147, 2434/Teilfläche, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2629/2, 2631/Teilfläche, jeweils Gemarkung Neufahrn bei Freising, werden aus dem Schutzgebiet herausgenommen. ² Die herausgenommene Fläche hat eine Größe von ca. 40 ha. ³ Die Lage dieser Fläche ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karten Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) und 1:5.000 (Anlage 2), die Bestand dieser Verordnung sind. ⁴ Maßgebend ist die Innenkante der Abgrenzungslinie der Anlage 2. ⁵ Die Karten werden beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und sind dort während der üblichen Amtsstunden allgemein zugänglich.
3. § 8 erhält folgende neue Fassung: „(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

- (3) Abs. 1 ist zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „fünfzigtausend Euro“ die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ treten.
(3) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Landkreis Freising
Manfred Pointner, Landrat

Freising, 21.05.2001

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“

Vom 08.07.2010

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ vom 20. Oktober 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 38 vom 10. November 1994), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ vom 21. Mai 2001 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 18 vom 07. Juni 2001) wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in den Gemeinden Eching und Neufahrn/Freising teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) werden die in den Karten Maßstab (M) 1:50.000 (Anlage), 1:25.000 und 1:5.000 waagrecht schraffiert gekennzeichneten Flächen herausgenommen und die senkrecht schraffiert gekennzeichneten Flächen neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in „§ 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Karten ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ⁵Es gilt die Mitte der gestrichelten Abgrenzungslinie. Die Karten im Maßstab M 1: 25.000 und M 1: 5.000 sind beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Flächenangabe „ca. 5.660 ha“ wird durch „ca. 5476 ha“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a.) In Nr.3 werden die Worte „nicht ortsfesten“ ersatzlos gestrichen.
 - b.) In Nr.7 werden die Worte „Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn durch die Worte „Telekommunikation und der Schienenverkehrseinrichtungen“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 08.07.2010

Landkreis Freising

Michael Schwaiger
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird.